

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

2. Sitzung (26.02.1825)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Abtheilung	
IV.	V.
Fur	Hammer
Dühmig	Emddt
Wundt	Reichart v. M.
Hilzinger	Föhrenbach
v. Noppe	Gebhardt
Reiffky	Ufländer
Sattler	Kirn
Duttlinger	Casimone
Leiber	Roth
Kern	Baur
Steinam	Sulzberger
Deutemüller	Breithaupt
	Blum

II. Öffentl. Sitzung v. 26. Febr. 1825.

Anwesend: Hr. Staatsrath **Boeckh** und Hr. Staatsrath **Winter**.

Abwesend: der Abgeordnete **Fur**.

Nach eröffneter Sitzung legt Herr Staatsrath **Boeckh** vor:

Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schuldentilgungs-Kasse vom 1. Juni 1821 bis 1. Juni 1824.

Beilage Nr. 1.

Ueber die von **Völker** aufgestellte Frage: ob dieser Gegenstand an die Budget-Commission verwiesen, oder

zu dessen Prüfung eine eigene Commission niedergesetzt werden soll, entsteht eine Discussion zwischen Jolly, welcher darauf anträgt, daß er in die Abtheilungen verwiesen werden soll,

Duttlinger, welcher diesen Antrag aus der besondern Ursache unterstützt, weil es auf dem letzten Landtag eben so wegen vorleuchtender Zweckmäßigkeit gehalten worden, auch ohnehin der vorliegende Gegenstand von der Behandlung des Budget unabhängig sey, — und

Schippel, welcher bemerkt, daß beide Gegenstände sehr nahe verwandt und es daher zu wünschen sey, daß die Commission, welche jetzt niedergesetzt werde, auch in die Budget-Commission eintrete, und daß überhaupt die bestellte werdende Commission aus Mitgliedern aller Stände der Kammer gebildet werde.

Kern trägt auf die Verweisung in die Abtheilungen nach Vorschrift der Geschäftsordnung mit der besondern Bemerkung an: daß unter vorläufiger Aussetzung anderer Fragen bloß entschieden werden solle: ob die Commission zur Prüfung der Uebersichten der Amortisations-Kasse nicht außerordentlich zu verstärken sey.

Diese Ansicht wird von Duttlinger unterstützt, jedoch mit beigefügtem Wunsch, daß diese letzte Frage von der Kammer verneint werden möchte, weil in der Regel die Geschäfte bei zahlreichen Commissionen langsamer von statten giengen, als wenn sie aus wenigen Mitgliedern zusammengesetzt seyen.

In gleichem Sinn, besonders bezüglich auf die letzte Bemerkung sprechen Kern, Schippel und Föhrnbach, letzterer mit der weitem Aeußerung, daß die Verweisung in die Abtheilungen keine andere Folge

haben könne, als daß mit vorläufiger Umgehung der Wahl der Commissionsglieder nur in die Verathung über den vorgelegten Gegenstand eingegangen werden könne.

Nachdem die Ansicht des Abg. Kern noch durch Wild, unter Berufung auf die Geschäftsordnung, unterstützt worden, beschloß die Kammer:

„Die vorgelegten Uebersichten über die Schuldentilgungs-Kasse für die Jahre 1821, 1822 und 1823 in die Abtheilungen zu verweisen.“

Hierauf legt Herr Staatsrath Boeck eine zweite Mittheilung der hohen Regierung vor:

„die Einwirkung des ständischen Ausschusses auf die Amortisations-Kasse betreffend.“

Beilage Nr. 2.

Duttlinger trägt darauf an, daß der Bericht des ständischen Ausschusses nicht bloß an die von dem Herrn Regierungs-Commissär erwähnte Commission, sondern in die Abtheilungen verwiesen, und von Seiten des Bureau der Kammer Druck und Bertheilung besorgt werde.

Diesem Antrag tritt Zacharia bei und betrachtet die zwei bisher aufgestellten Ideen, nämlich:

„die Ueberweisung der Prüfung aller Rechnungen des Berichtes des ständischen Ausschusses an eine einzige Commission,

und

die Zusammensetzung dieser Commission aus allen Ständen der in der Kammer befindlichen Mitglieder,“

bloß als hingeworfen, welche gegenwärtig noch zu keiner Schlußfassung geeignet seyen, weshalb er bloß wünsche, daß die Abtheilungen den Werth und die Ausführbarkeit dieser Ideen in Erwägung ziehen möch-

ten, damit noch vor der Wahl der Commission darüber Bericht erstattet werde und Berathung ergehen könne.

Mit großer Stimmenmehrheit beschloß die Kammer, „daß der Bericht des ständischen Ausschusses gedruckt, vertheilt, und sofort in die Abtheilungen verwiesen werden solle.“

Eine dritte Eröffnung des Herrn Staatsroths Böckh in Betreff eines, wegen des letzten unglücklichen Naturereignisses nöthig gewordenen Anleihsens von 700,000 Gulden,

Beilage Nr. 3.

wurde auf den Antrag des Abgeordneten Duttlinger ebenfalls in die Abtheilungen verwiesen.

Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Winter eröffnet hierauf der Kammer:

1) Ein Rescript Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vom 25. d. M., die Ernennung zweier Regierungs-Commissäre in der Person des Hof-Domänen-Kammer-Directors Schippel und des Ministerial-Raths Jolly betreffend; wovon eine Abschrift bei den Acten behalten wurde.

Beilage Nr. 4. (nicht gedruckt.)

2) Ein weiteres höchstes Rescript vom 1. d. M. sammt Anlagen, die Mittheilung des deutschen Bundesbeschlusses die Mißbräuche, welche durch zu weit ausgebreitete Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen entstehen könnte, betreffend.

Beilage Nr. 5 und 6.

Dieses wurde in die Abtheilungen verwiesen.

Ferner wird von dem nämlichen Herrn Regierungs-Commissär nebst schriftlichem Vortrage

Beilage Nr. 7. Den Antrag, ein Gesetzentwurf, die Erweiterung der Landtags-Periode von 2 auf 3 Jahre betreffend,

Beilage Nr. 8. Den Antrag, und eine weitere Mittheilung der hohen Regierung, das auf dem letzten Landtag berathene Conscriptiions-Gesetz betreffend,

Beilage Nr. 9. Den Antrag, vorgelegt.

Beide wurden in die Abtheilungen verwiesen, worauf sich die Sitzung in eine geheime verwandelte.

Die nächste öffentliche Sitzung wurde auf Montag den 28. d. M. Morgens 9 Uhr angesagt.

Zur Beurkundung:

Der Alters-Präsident: Der provisorische Secretär:
Zembrod t. v. Fischer.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll vom 26. Febr.

Hochgeehrte Herren!

Aus höchstem Auftrage übergebe ich Ihnen Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der Schuldentilgungs-Kasse von den Verwaltungs-Jahren 1821, 1822 und 1823. Ihrer Commission werde ich die Rechnungen selbst vorlegen lassen.

Die Endresultate sämtlicher Operationen der Staatsschuldentilgungs-Kasse sind in den Uebersichten so einfach und klar dargestellt, daß ich es durchaus für überflüssig halte, darüber etwas weiteres zu sagen.

Die Schuldentilgungs-Kasse hat alle ihre Verbindlichkeiten gegen die Staats-Gläubiger, wie früher, auch in diesen drei Verwaltungs-Jahren, aufs pünktlichste erfüllt.

Die ihr reichlich zugeflossenen Mittel setzten sie in den Stand, alle aufkündbare Capitalien, welche zu 5 % frunden, durch Anerbietung der baaren Rückzahlung in $4\frac{1}{2}$ % zu verwandeln.

Das hohe Vertrauen der Staatsgläubiger auf die Gewissenhaftigkeit der Regierung und auf die Mittel, die sie besitzt, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen, machten es möglich, durch freie Uebereinkunft mit denselben, den größten Theil aller gegen vierteljährige Aufkündigung heimzahlbaren Capitalien in solche zu verwandeln, welche von Seiten der Gläubiger 10 Jahre lang unaufkündbar sind, von Seiten der Amortisations-Casse aber, nach Ablauf einer halbjährigen Frist, zu jeder Zeit zurückbezahlt werden können.

Diesem Vertrauen haben wir es zu danken, daß das letzte Anlehen von 700,000 fl. durch die unglücklichen Ereignisse weniger Tage im Herbst des abgelaufenen Jahres veranlaßt, im Wege der Subscription in einigen Wochen zu Stand kam.

Ich zweifle nicht, Ihre Commission wird dem, zur Prüfung der Rechnung von 1823, einberufenen ständischen Ausschuß beistimmen, wenn er am Schluß seines Berichtes den Wunsch äusserte, daß unser Schuldentilgungs-Institut

„in demjenigen Ansehen und Credit erhalten werde, welchen es zur Ehre der hohen Regierung, zum Wohl des Vaterlandes und zur Freude aller Staatsangehörigen dermalen genießt.“

Die Regierung, meine Hochgeehrten Herren! wird nichts versäumen, was dazu dienen kann, dem Staats-Credit in seiner gegenwärtigen Blüthe zu erhalten; und sie zählt auf Ihre eifrige und einsichtsvolle Mitwirkung.

Summarische Darstellung der Amortisations-
Kasse: Rechnung pro 1821.

		E i n n a h m e :			
		fl.	fr.	fl.	fr.
I.	Vorräthe am 1. Juni 1821.			92,732	30¼
II.	Dotations aus Staatsrevenüen:				
	1. für den Tilgungsfond	90,000	—		
	2. für Administrationskosten und Passivzinsse	870,000	—	960,000	—
III.	Eigene Revenüen d. Amortisationskasse:				
	1. Für abgekaufte Pension Rp. 14.	5,114	25½		
	2. Activzinsse (Soll)	45,309	45¼		
	3. Domainen- und Forstar- reragen. Rp. 13.	58,667	22½		
	4. Discout und Gewinn	571	1		
	5. Französ. Contribution pr. Rest	1,501	18	111,163	52¼
IV.	Vom Activvermögen der Amortisationskasse.				
V.	Schuldenaufnahme.				
VI.	Durch Berichtigung des frühern Schulden- standes.				
VII.	Auf Rechnung	742,912	18¾		
	nach Abzug der Ausgabe, Rp. 46.	60,954	37	681,957	41¾
	Totalsumme			1,845,854	4¼

An der Ausg. abgez.

A u s g a b e :

	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Administrationskosten			11,134	33
II. Passivzinse (Soll)			806,849	48 $\frac{3}{4}$
			<u>817,984</u>	21 $\frac{3}{4}$
III. Schuldenzahlung	1,910,367	12 $\frac{1}{2}$		
nach Abzug der Schulden-Auf- nahme	1,091,469	44 $\frac{1}{2}$		
und der vom Grundstockver- mögen bezoge- nen	382,723	45 $\frac{1}{2}$		
	<u>1,474,193</u>	30		
Rest			436,173	42 $\frac{1}{2}$
IV. Zu Berichtigung des frü- hern Schuldenstandes, nach Abzug der Einnahme			38,052	37
V. Neu angelegte <i>Activa</i>	698,486	34 $\frac{1}{4}$		
nach Abzug eingegangener <i>Activen</i>	408,454	4 $\frac{3}{4}$		
			<u>290,032</u>	29 $\frac{1}{2}$
VI. Auf Rechnung (an der Einnahme abgezogen).				
VII. Vorräthe am 1. Juni 1822.			263,610	53 $\frac{1}{2}$
Totalsumme			<u>1,845,854</u>	4 $\frac{1}{4}$

31

B i l a n z.

Stand am 1. Juni 1821.

Nach der unterm 14. April 1822 gefertigten, den Protokollen der II. Kammer pro 1822. I. Bd. pg. 219 beiliegenden Berechnung:

Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens

17,085,432 43 $\frac{1}{2}$

Activa, mit Ausschluß dessen, was noch nicht einbringlich ist .

2,511,333 17 $\frac{1}{4}$

Rest passive . . . 14,574,099 26 $\frac{1}{4}$

Hierzu durch Berichtigung des frühern Schuldenstandes pro 18 $\frac{21}{22}$ nachträglich überwiesen

38,052 37

Der wahre Passivstand am

1. Juni 1821 war also 14,612,152 3 $\frac{1}{4}$

Stand am 1. Juni 1822.

Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten

Staatsvermögens . . . 16,266,535 15 $\frac{1}{2}$

Activa, mit Ausnahme noch nicht einbringlicher Posten

2,290,286 28 $\frac{1}{4}$

Rest passive 13,976,248 47 $\frac{1}{4}$

Der Schuldenstand hat sich also

pro 18 $\frac{21}{22}$ vermindert um 635,903 16

Nämlich : fl. fr.

1. Durch eingezogenes Grund-			
stockvermögen	382,723	45½	
2. Durch Revenüen :			
a) Dotation des			
Zilgungsfonds	90,000	—	
b) ditto für Admini-			
strationskosten u. Sin-			
se	870,000	—	
wovon			
nur be-			
nötigt			
waren	817,984	21¾	
also Ueberschuß			
zur Schuldentil-			
gung	52,015	38¾	
	<hr/>		
	142,015	38¾	
c) eigene Revenüen			
der Amortisations-			
kasse	111,163	52¾	
	<hr/>		
	253,179	30¾	
	<hr/>		
	635,903	16	

Karlsruhe, den 27. Januar 1825.

Großherzogliche Amortisationskasse.

Der Direktor. Der Amortisationskassier. Der Controleur.
v. Fabnenberg. E. Scholl. Grosmüller.

Summarische Darstellung der Amortisations-
Kasse = Rechnung pro 1822.

Einnahme:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Vorräthe am 1. Juni 1822.			263,610	53¼
II. Dotation aus Staatereve- nuen:				
1. für den Tilgungsfond	94,000	—		
2. für Administrationskosten und Zinse	811,200	—	905,200	—
III. Eigene Revenuen d. Amor- tisationskasse:				
1. Von abgekaufter Pension	4,766	40		
2. Activzinse (Soll)	48,837	33¾		
3. Domainen- und Forstar- reragen	68,429	5½		
4. Diskont und Gewinn	343	13	122,376	22¼
IV. Vom Activvermögen der Amortisationskasse.	885,000	42¼		
über Abzug der Ausgabe.	514,183	3	370,817	39¼
V. Schuldenaufnahme				
VI. Durch Berichtigung des frühern Schulden- standes. } an d. Ausg. abgegeben.				
VII. Auf Rechnung	458,894	38¾		
nach Abzug der Ausgabe	24,049	49¾	434,844	48½
Totalsumme			2,096,849	43½

2

Ausgabe:

	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Administrationskosten			11,237	37¼
II. Passivzinse (Soll)			797,552	33¼
			<hr/>	
			808,790	11½
III. Schuldenzahlung	2,655,882	25¼		
nach Abzug der				
Aufnahme	1,552,337	42		
und der vom				
Grundstockver-				
mögen bezoge-				
nen	210,994	49¾		
	<hr/>		<hr/>	
	1,763,332	31¾		
			892,549	53¼
IV. Zu Berichtigung des frü-				
hern Schuldenstandes, über				
Abzug der überwiesenen Ac-				
tiven			40,885	39
V. Neu angelegte Activa				
VI. Auf Rechnung				
VII. Vorräthe am 1. Juni 1823.			354,623	59½
			<hr/>	
Totalsumme			2,096,849	43¼
			3	*

} an der
Einnahme
abgezogen

Bilanz.

Stand am 1. Juni 1822.

	fl.	fr.	fl.	fr.
Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwen- deten Staatsvermögens .	16,266,535	15½		
Activa, ohne die noch nicht ein- bringliche Posten . . .	2,290,286	28¼		
Rest passive . . .	13,976,248	47¼		
Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes mußten pro 18 ²² / ₂₃ an Passiven nachgetragen werden . .	40,885	39		
Der wahre Schuldenstand am 1. Juni 1822 war also . . .			14,017,134	26¼

Stand am 1. Juni 1823.

Passiva, mit Ausnahme des zur Schuldentilgung verwen- deten Staatsvermögens	15,162,990	32¼		
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten	1,575,637	6½		
Rest passive			13,587,353	25¾
Der Schuldenstand hat sich al- so pro 18 ²² / ₂₃ vermindert um			429,781	—½

Nämlich:

1. durch eingezogenes Grundstocksvermögen	210,994 49 $\frac{1}{4}$
2. durch Revenüen:	
a) Dotation des Tilgungsfonds	94,000
b) Ueberschuß der Dotation für Administrationskosten u. Zinse, da die Einnahme beträgt 811,200 — die Ausgabe aber nur	808,790 11 $\frac{1}{2}$
	2409 48 $\frac{1}{2}$
	96,409 48 $\frac{1}{2}$
c) durch eigene Revenüen der Amortisationskasse	122,376 22 $\frac{1}{4}$
	218,786 10 $\frac{1}{4}$
	— : 429,781 — $\frac{1}{2}$

Karlsruhe, den 29. Januar 1825.

Großherzogliche Amortisationskasse.

Der Direktor. Der Amortisationskassier. Der Controleur.
 v. Fahnenberg. C. Scholl. Großmüller.

Summarische Darstellung der Amortisations- Kasse : Rechnung pro 1823.

E i n n a h m e.

	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Vorräthe am 1. Juni 1824.				
Rp. 2.			354,623	59½
II. Dotation aus Staatsrevenue:				
nün: Rp. 5.				
1. für den Tilgungsfond	99,000	—		
2. für Administrationskosten und Zinse	787,000	—	886,000	—
III. Eigene Revenüen der Amortisationskasse:				
1. Für abgek. Pension. Rp. 6.	4,766	40		
2. Activzinse (Soll) Rp. 9.	53,598	2¼		
3. Domainen- und Forstarratzen, Rp. 9.	57,782	57¾		
4. Wechselgewinn, Rp. 9.	1	46	116,149	26
IV. Vom Activvermögen der Amortisationskasse, Rp. 10.	877,100	47½		
nach Abzug der				
Ausg., Rp. 20.	650,860	24¾		
und der Vermehrung der				
Activzinse	5,594	8¾		
Rp. 9.	5,719	43¾		
ab Rp. 19.	125	35		
	5,594	8¾	656,454	33¾
Rest			220,646	14
V. Schuldenaufnahme (an der Ausgabe abgezogen.)				
VI. Durch Berichtigung des frühern Schulden-Standes				
Rp. 26.			13,415	31¾
VII. Auf Rechnung, Rp. 12.	17,163	13¾		
Nach Abzug der Ausgabe				
Rp. 20.	6,526	37¾	10,636	35¾
Totalsumme			1,601,471	47

A u s g a b e :

	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Administrationskosten. Rp. 14.			10,982	25 $\frac{1}{2}$
II. Passivzinse (Sch.) Rp. 17.	773,848	40		
ab erlegte, Rp. 8.		382	30	
			<u>773,466</u>	10
			784,398	35 $\frac{1}{2}$
III. Schuldzahlung, Rp. 18.				
m. Einschl. der an die Grund-				
stockverwaltung abgegebenen				
347,684 12 $\frac{3}{4}$	2,889,243	52 $\frac{1}{4}$		
u. durch Ver-				
minderung der				
Passivzinsreste				
Rp. 17.	11,204	32 $\frac{3}{4}$		
			<u>2,900,448</u>	25
nach Abzug der Schuldtauf-				
nahme. Rp. 11.			2,524,469	9
			<u>375,979</u>	16
IV. Zur Berichtigung des				
früheren Schuldenstan-				
des. Rp. 19.				
V. Neu angelegte Activa				
Rp. 20.				
VI. Auf Rechnung. Rp. 20.				
VII. Vorräthe am 1. Juni 1824.				
Rp. 22.			441,093	55 $\frac{1}{2}$
Totalsumme			<u>1,601,471</u>	47

ab-
ge-
zogen.

Bilanz.

Stand am 1. Juni 1823.

	fl.	fr.	fl.	fr.
Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens	15,162,990	32½		
Activa, mit Ausnahme noch nicht einbringlicher Posten	1,575,637	6½		
<hr/>				
Rest passive	13,587,353	25¾		
Durch Berichtigung des frü- hern Schuldenstandes gien- gen im Laufe des Jahres 18 ²³ / ₂₄ ab	13,415	31¾		
<hr/>				
Der wahre Passivstand am 1. Juni 1823 war also			13,573,937	54

Stand am 1. Juni 1824.

Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens Rp. 25.	15,318,901	59		
Activa, mit Ausnahme des noch nicht Einbringlichen, Rp. 24. 1,615,030	42¾			
nebst Vor- schuß an die Grundstock- verwaltung wegen Sa- linenbau, Rp. 40.	347,684	12¾		
<hr/>				
Rest passive	1,962,714	55½		
Der Schuldenstand hat sich al- so pro 18 ²³ / ₂₄ vermindert um			217,750	50½

Und zwar durch folgende Revenüen:

a) Dotation des Tilgungs-		
fonds	99,000	—
b) Ueberschuß an der Dotation		
für Administrationskosten und		
Zinse, da . . . 787,000 —		
dotirt waren,		
aber nur 784,398 35½		
ausgegeben wurden, sohin . . .	2,601	24½
	101,601	24½
c) Eigene Revenüen der Amor-		
tisationskasse	116,149	26
	217,750	50½

Karlsruhe, den 30. Januar 1825.

Großherzogliche Amortisationskasse.

Der Direktor. Der Amortisationskassier. Der Controleur.
v. Fahnenberg. C. Scholl. G. Rosmüller.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll v. 26. Febr.

Der landständische Ausschuß an die Zweite Kammer der Stände.

Wir übergeben der zweiten Kammer die Vorlage, welche wir über unsere Verhandlung dem Hohen Staatsministerium durch die Großherzogliche Regierungs-Kommission gesetzmäßig gemacht haben, woraus die verehrliche Kammer von den uns obgelegenen Geschäften gefällig Kenntniß nehmen wolle.

Karlsruhe den 17. November 1824.

Der Präsident des ständischen Ausschusses

Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Der Stände-Ausschuß an das Großherzogliche
Hohe Staats-Ministerium.

Das Regierungsblatt No. XXV. verkündete die höchste Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, nach welcher der Stände-Ausschuß den 6. d. M. sich dahir einzufinden hatte, um die Amortisationskassen-Rechnung für das Rechnungsjahr 1823 zu prüfen.

In Folge dieses hielt der Landständische Ausschuß seine erste Sitzung unter dem Voritze Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden, den 8. dieses, im Geschäftszimmer des Großherzoglichen Staatsministerii.

Die Herrn Regierungskommissäre, Staatsräthe Freiherr von Zyllinhard und Boeckh, gaben die offizielle Nachricht, daß die beiden Mitglieder des Ausschusses, Freiherr von Gemmingen-Prästenek und von Isstein durch Kränklich-

feit abgehalten wären, zu erscheinen; die übrigen Mitglieder fanden sich sämmtlich ein, und somit war der Ausschuss in gesetzlicher Zahl versammelt.

Die Großherzogliche Regierungskommission legte die Amortisationskasse-Rechnung für 1823 sammt Beilagen vor. Der Umstand, daß die vorhergehenden Rechnungen von den Jahren 1821 und 1822 nicht geprüft sind, veranlaßte die erste Bemerkung, welche der Ständeauschuss dem Großherzoglichen Staatsministerium hiermit vorzutragen die Ehre hat.

Die verehrliche Regierungskommission berief sich auf den Art. 5. des Gesetzes vom 5. October 1820 über die Einwirkung des ständischen Ausschusses, wornach „derselbe am Ende eines jeden Rechnungsjahres, in welchem kein Landtag gehalten wird, einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden soll“, zeigte sich aber bereit, die Rechnungen von 1821 und 1822 in ihrer Eigenschaft als Beilagen der spätern Rechnung mitzutheilen, und jede gewünschte Erläuterung zu geben.

Wenn der Ständeauschuss den Buchstaben des Gesetzes zugeben muß, so kann er auf der andern Seite nicht anerkennen, daß eine solche lückenhafte Prüfung im Geiste des Gesetzes liege; offenbar will solches beabsichtigen, daß die Rechnungen der Amortisationskasse jedes Jahr geprüft werden sollen, — ein Jahr von den Ständen selbst, das folgende von ihrem Ausschusse. Angenommen nun, daß eine Jahruntersuchung von Seite der Stände leicht unthunlich werden könne, so müßte dann, unsern Dafürhaltens, solches vom Ausschusse geschehen, welcher in der Zwischenzeit von einer Ständeversammlung zur andern einberufen wird.

Uebergend auf die Amortisationskasse-Rechnung vom

Jahr 1823) so bezeugt vorerst der Ausschuss seinen Dank, für die verbesserte Einrichtung der Form, welche, klar und einfach, einen erleichterten Ueberblick gewährt, und erkennt darin einen Beweis der Geneigtheit der Hohen Regierung, die Wünsche der Stände zu erfüllen.

Aus derselben haben wir einen Auszug nach den Hauptpositionen gefertigt, welchen wir diesem Berichte bei- und in seiner Reihenfolge unsern fernern Bemerkungen zum Grunde legen.

Der erste Einnahmsposten betrifft die Dotation der Amortisationskasse; er führte uns auf die Frage: welches Budget unserer Beurtheilung zum Maasstabe zu dienen habe? In den Beilagen fanden wir ein der Kasse von Großherzoglichem Staatsministerio vorgeschriebenes Budget, dessen Quellen in den, den Ständen 1822 vorgelegten Budgets und den hierauf in einem Commissionsberichte der zweiten Kammer gemachten Bemerkungen, zu finden sind. Allerdings könnte die Anfertigung eines solchen Budgets durch den Umstand, daß zwischen der Hohen Regierung und den Ständen keine Vereinbarung über das Budget fürs Jahr 1823 Statt fand, gerechtfertigt erscheinen, wenn nicht die Verfassung in ihrem §. 82 so klar spräche. Uns scheinen hienach die Budgets für 1820 und 1821, welche als Gesetz verkündet worden, den wahren Maasstab zu liefern.

Da die Folgen, welche aus diesem von der Hohen Regierung beobachteten Wege abgeleitet werden könnten, von der größten Wichtigkeit sind, so müssen wir solchen um so bestimmter widersprechen.

Da diese Budgets der Amortisationskasse eine Dotation von 960,000 fl. zuweisen, solche aber nur 886,000 fl. erhielt, so glauben wir, daß um 74,000 fl. dieses Institut verkürzt sey.

Unter den Activzinsen befinden sich 8,546 fl. 53 kr. aus den der Generalstaatskasse gemachten Anticipationen.

Aus letztern ist, als vom Jahr 1821 herrührend, ein Aktivposten von 200,000 fl. formirt, dessen Verzinsung aber bis zum 1. Juni 1824 eingestellt worden, „weil ihr ganzes Zinsenbedürfniß in ihrer Dotation gedeckt worden sey.“

Wir halten eines wie das andere den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, wornach die Generalstaatskasse Anticipationen zurückzuzahlen und bis dahin zu verzinsen hat, wünschen übrigens, daß die Generalstaatskasse im Fall seyn möchte, dieses Aktivum zu honoriren, andernfalls dieser Gegenstand auf gesetzlichem Wege zu erledigen seyn möchte. Die übrigen spätern Anticipationen sind zurückbezahlt worden, die Zinsen daraus in obigem Betrage sind nach Contocorrent-Weise auf die Empfangs- und Heimzahlungstage berechnet.

Da die Amortisationskasse sich mit Geld versehen muß, ehe der Tag der Anforderung kommt, da sie Heimzahlungen nicht bestimmt voraussehen und ihr eigenes Bedürfnen darnach einrichten kann, so zieht sie bei dieser Art offenbar den Kürzern; da es nun die Absicht ist, daß die Amortisationskasse der Generalstaatskasse in dieser Rücksicht zwar dienen, dabei aber nicht geschmälert werden soll, so glauben wir, daß die Zinsvergütung auf eine für die Amortisationskasse billigere Weise zu geschehen habe, um so eher, als in das Budget von 1820 und 1821 die Summe von 20,000 fl. dafür aufgeführt ist.

Unter den Ausgaben befinden sich für 117,977 fl. 16 kr. an überwiesenen Passiven, so wie in der Einnahme für 53,199 fl. 36¼ kr. an überwiesenen Activen, mithin ungefähr 64,000 fl. zu Lasten der Amortisationskasse.

Da der vielbesprochene Gegenstand der Ueberweisungen während der letzten Ständerversammlung keine voll-

ständige Erledigung erhalten hat, so beziehen wir uns zur Vermeidung aller Wiederholung auf den Ausschussbericht vom 16ten November 1821, und die hierauf bei den Ständen im Jahr 1822 stattgefundenen Verhandlungen.

Da wir indessen hoffen, daß der Beschluß der zweiten Kammer, so wie er in ihrer 96ten Sitzung vom 4ten Januar 1823 (11 Band pag. 44.) gefaßt worden ist, Gesetzeskraft erhalte, so haben wir die einzelnen Posten der überwiesenen Passiven in dieser Beziehung geprüft, und deshalb nichts zu erinnern gefunden.

Zum erstenmale sind in der vorliegenden Rechnung die Einnahmen für Domainen und Waldverkäufe, für Modificationen u. s. w. und für eingezogene Activkapitalien der Recepturen, die bisher mit den übrigen Einnahmen der Amortisationskasse vereinigt verrechnet worden sind, in einer besondern Rechnung unter der Benennung „Grundstockverwaltung“ der Amortisationskassenrechnung angehängt. Wir verkennen nicht, daß diese Behandlung zur Klarheit der Rechnung vieles beigetragen, und deshalb diese Absonderung, welche auch in andern konstitutionellen Staaten eingeführt ist, für die einfachere Ordnung von großem Nutzen ist.

Wenn also auch wir dieser zweckmäßigeren Art der Buchführung unsern Beifall geben, so glauben wir dennoch, von unserer Pflicht geleitet, eine ausdrückliche Verwahrung gegen jede Folge in staatsrechtlicher Beziehung hier niederlegen zu müssen, welche etwa einer solchen Veränderung gegeben werden könnte.

Unter den Ausgaben nimmt jene für die Salinen den ersten Rang ein; sie ist auf dem Grundstockvermögen abgeschrieben, und wir haben auch hierbei kein Bedenken, so lange das Staatsvermögen in jedem Sinne des Wortes vereinigt bleibt, unsere frühere Verwahrung auch hier wiederholend.

Ist uns übrigens in Betreff der Salinen-Einrichtungen eine Bitte erlaubt, so besteht solche darin, daß solche nicht bedeutend über die Bedürfnisse des Landes gebracht werden möchten, bei dem Umstand, daß diese unterirdischen Schätze stets zahlreicher entdeckt werden, und für die wenige benachbarte Landesstrecken, wo solches noch nicht erreicht ist, ungemaine Konkurrenz eintritt, dürfte jede Spekulation auf das Ausland unergiebiger werden.

Wegen der bedeutenden Ausgabe für diese Staatsanstalten war die Amortisationskasse genöthigt, ihren eigentlichen Schuldenstand um 155,911 fl. 27 kr. zu vermehren. Die konstitutionellen Formen sind in dieser Beziehung nicht beobachtet worden, bei der hohen und guten Absicht der Verwendung aber kann unsere Bemerkung nicht anders als eine Verwahrung gegen Consequenz angesehen werden.

Unter den gewöhnlichen Acquisitionen erscheinen Baukosten für einen Lyceumsflügel zu Karlsruhe und Anschaffung von Gärten zum Gebrauch des künftigen erzbischöflichen Personale zu Freiburg.

Ohne uns hierüber in besondere Erörterungen einzulassen, scheint die Feststellung des Grundsatzes, nach welchem solche Ausgaben zu behandeln sind, ein nothwendiges Erforderniß, sie kommen nämlich theilweise in der bedeutenden Summe vor, welche das Budget und die Staatsrechnung jährlich für Staatsbauten ausweisen, und werden theilweise unter der Rubrik „Acquisitionen“ der Amortisationskasse aufgebürdet.

Wir haben entnommen, daß, den Wünschen der Stände gemäß, die statutenmäßige Mitwirkung des Großherzoglichen Justiz-Departements in Beziehung auf dieß Institut, in größerer Ausdehnung, wie früher, erfolgte, wir hoffen und wünschen, daß dieß auch künftig in der ganzen Aus-

dehnung der Statuten, so lange solche nicht abgeändert werden, geschehen möge, damit dem Gesetz nachgekommen, und diese schöne Anstalt in demjenigen Ansehen und Kredit erhalten werde, welche es zur Ehre der Hohen Regierung, zum Wohl des Vaterlandes und zur Freude aller Staatsangehörigen dermalen genießt.

Karlsruhe, den 17. November 1824.

Der Präsident des ständischen Ausschusses
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Auszug aus der Amortisations-Kasse-Rechnung pro 1823.

Auszug der Rechnung vom 1. Juni 1823 bis 31. Mai
1824. Rechnungsjahr 1823.

		Einnahme.	
	Rech. Fol.	fl.	fr.
Dotation:			
Salzregal	3.	606,065	3
Eisenwerke	bis	80,000	—
Ertrag der Posten	5.	168,640	17
Zuschuß der Kreisassen		31,294	40
	— ∴	886,000	—
Zinsen:			
aus Activ-Kapitalien	6 u. 7.	21,755	29½
aus den Anticipationen für die General-			
Staatskasse	7.	8,546	53
aus Contocorrent-Kapitalien Saldo		4,818	16
von der Grundstockverwaltung		13,108	44
Domänen- und Forstarreragen	9.	57,782	57¾
Vom Activ-Kapitalvermögen	10.	80,331	42½
Neue Kapitalaufnahmen	11.	1,912,849	½
Ueberwiesene Activa		53,199	36¾
Ausgabe.			
Administration	14.	10,932	25½
Kapitalzins	14. 17.	785,823	54¾
Kapitalrückzahlungen:			
Amortisations-Obligationen	367,700	—	8.
Vorschußanlehen	10,120	—	
Anlehen von 1820	246,859	—	
Kapitalbuch Lit. A.	1,145,718		6¾
Breisgauer Kapitalbuch	118,875		8
Deutschmeisterische Passiva	51		46¾
Kapitalbuch Lit. B.	114,375		—
		2,003,699	1
Ueberwiesene Passiva	Rech. Fol. 19.	117,977	16

Grundstocks-Verwaltung.

Einnahme.		fl.	kr.
Domänen-Kauffchillinge	Rech. Fol. 28.	123,145	43 $\frac{1}{2}$
Forstkauffchillinge	29.	40,684	10 $\frac{1}{2}$
Lebens-Modifikationen, Gült- u. Zinsablösungen		171,329	20 $\frac{3}{4}$
Activkapitalien der Recepturen		119,602	4
		—	—
		454,761	18 $\frac{3}{4}$

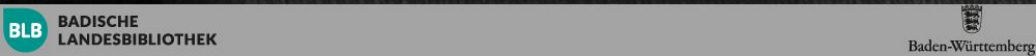
Ausgabe.

Auf Domänenconto.			
Zur Errichtung der Salinen:			
Eubwigsaline Dürnheim, R. F. 30.,	416,206	30	
« « Rappenuau « 31.,	521,203	59	
			937,410 29
Bei letzterer Saline wurde für Straßenbau ausgegeben 86,000 fl., welche unter der Hauptsumme begriffen.			
Abkauf von Passivgütern	R. F. 34.	7,241	16 $\frac{1}{2}$
Acquisitionen:			
Lyceumsflügel zu Karlsruhe	10,000	—	
Gärten zu Freiburg für das erzbischöfliche Personale, R. F. 35.	7,376	50	
Verschiedene Acquisitionen	2,361	32	
Der Domänen-Verwaltung Kort adjudicirte Güter	14,727	40	
			34,466 2
Abgang	R. F. 37. 38.	7,534	14 $\frac{1}{2}$
			—
			986,652 1 $\frac{1}{2}$

Mithin eine Mehrausgabe von 531,890 42 $\frac{3}{4}$

Passiv-Schuldenstand.

Anlehen von 1808 Rest	3,382,791	30	
Anlehen von 1817 in 25/m fl. Obligationen	1,805,750	—	
Goll und Habersches Anlehen von 1820	5,024,442	—	
Passiv-Kapitalbuch	5,000,722	19	
Cautions-Kapitalbuch	105,196	10	
			15,318,901 59
Verzinsliche Schuld			
Vom Grundstock-Vermögen ist nach Abzug der auf Acquisitionen u. die Salinenanlagen verwendeten Summen in die Amortisationskasse geflossen:			
von Domänenverkäufen	3,332,351	16 $\frac{3}{8}$	
von Walbparzellen	385,651	35 $\frac{1}{2}$	
			—
von Lebens-Modifikationen	3,718,002	51 $\frac{3}{8}$	
vom Activ-Kapitalstock	804,848	43 $\frac{1}{8}$	
	818,998	19 $\frac{1}{4}$	
			—
			5,341,849 54 $\frac{3}{4}$
Der verzinsliche Schuldenstand zu Ende des Rechnungsjahrs 1822 belief sich auf	15,162,990	32 $\frac{1}{4}$	
Vermehrung für 1823	153,911	27	



Beilage Nr. 3. zum Protokoll v. 26. Febr.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im ständischen Ausschusse.

Karlsruhe den 12. November 1824.

In Gegenwart

Er. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten und sämtlicher bisher erschienenen Mitglieder;
der Herren Regierungscommissaire Staatsrath Boeckh und Staatsrath Winter.

Se. Hoheit der Präsident eröffnete die Sitzung mit der Anzeige, daß die Großherzogliche Regierungskommission dem ständischen Ausschusse eine Eröffnung zu machen habe.

Der Herr Regierungscommissair Staatsrath Boeckh verlas hierauf ein höchstes Rescript vom 9. d. M. wegen eines zu machenden Anlehens, um die durch eine beispiellose Ueberschwemmung Verunglückten zu unterstützen und die Beschädigungen an den Staatsbauten so schnell wie möglich herzustellen, welches Anlehen in keinem Falle aber die Summe von 700,000 fl. übersteigen solle.

Beilage A.

In diesem Rescripte wird die unbedingte Erklärung des ständischen Ausschusses an das Staatsministerium abgefordert:

Ob derselbe ein Anlehen als gerechtfertigt ansehe oder nicht, und im ersten Falle, in welchem Betrage?

Von den Herren Regierungscommissären wurde hierauf die Nothwendigkeit eines Anlehens mündlich noch näher motivirt und von dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Winter zugleich die Zusicherung wegen dem-

nächst zu gebender nähern Nachweisungen über die approximativen Summen des durch die außerordentlichen Ueberschwemmungen verursachten Schadens und der daraus entstehenden höchst bedeutenden Kosten in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 5. October 1820 ertheilt.

Nachdem die Herren Regierungscommissaire abgetreten waren, wurde mit Stimmeneinhelligkeit

Beschlossen:

daß man, bei der vollen Ueberzeugung von dem Nothstande und den darauf zu verwendenden außerordentlichen Summen, ein Anlehen für gerechtfertigt halte, der über dessen Betrag zu fassende Beschluß aber noch anzusetzen sey, bis die von dem Herrn Regierungscommissair Staatsrath Winter zugesicherten nähern Nachweisungen über den außerordentlichen Kostenaufwand an Unterstützungen und Staatsbauten würden gegeben seyn.

Beilage A.

Ludwig von Gottes Gnaden &c. &c.

Nachdem Uns zur Kenntniß gekommen, welche außerordentliche Unglücksfälle viele Unserer getreuen Unterthanen durch eine beispiellose Ueberschwemmung in wenigen Tagen erlitten haben, welche bedeutende Verwüstungen an Brücken, Wegen, Dämmen und andern Wasserbauten dadurch veranlaßt worden sind; haben Wir Uns über die Mittel, die Verunglückten zu unterstützen, die Beschädigungen an den Staatsbauten aber so schnell als möglich herzustellen und dadurch künftigen, die Gesundheit und den Wohlstand Unserer Unterthanen bedrohenden Uebeln vorzubeugen, unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und dadurch Unsere Ansicht bestätigt gefunden, daß mit den

gewöhnlichen Staatseinnahmen die zu diesem Zweck unvermeidlichen, außerordentlichen Ausgaben um so weniger bestritten werden können, als die das Land betreffenden Unglücksfälle nicht ohne nachtheilige Wirkung auf die Finanzen bleiben werden, daher eine Kapitalaufnahme im Betrag der außerordentlichen Ausgaben unvermeidlich seye.

In Erwägung dieser Verhältnisse, nach Ansicht des §. 57. der Verfassungsurkunde, und des Gesetzes vom 5. Oktober 1820. ertheilen Wir daher Unsern Staatsräthen Boeckh und Winter den Auftrag:

„dem gegenwärtig wegen Prüfung der Amortisationskassen-Rechnung dahier versammelten landständischen Ausschuss, die ein Anlehen in dem obenbemerkten, in keinem Fall aber die Summe von siebenmal hundert tausend Gulden übersteigenden Betrag, rechtfertigenden Ursachen nachzuweisen, und denselben aufzufordern, Unserm Staatsministerio unbedingt zu erklären:

„ob er ein Anlehen als gerechtfertigt ansehe, oder nicht, und im ersten Falle in welchem Betrage?“

Wir erwarten über den Erfolg in Bälde unterthänigsten Vortrag. Gegeben Karlsruhe im Großherzoglichen Staatsministerio den 9. November 1824.

L u d w i g.

Vdt. Freiherr von Versteht.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im ständischen Ausschusse.

Karlsruhe den 16. November 1824.

In Gegenwart

Er. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten und
sämmlicher bisher erschienenen Mitglieder;

Der Herren Regierungscommissaire Staatsrath Boeckh
und Staatsrath Winter.

In Folge der von dem Herrn Regierungs-Commissaire
Staatsrath Winter ertheilten Zusicherung und in Ge-
mäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 5. October 1820, die
approximativen Summen als rechtfertigende Ursache des
durch die außerordentliche Ueberschwemmung verursachten
Schadens und der daraus entstehenden höchst bedeutenden
Kosten dem ständischen Ausschusse nachzuweisen, verlas
derselbe den nachstehenden Vortrag

Beilage B.

Nachdem die in demselben bezeichneten Ueberschläge
zur nähern Ansicht vorgelegt, auch von den mit dem Lo-
cale der verschiedenen Gegenden bekannten Mitgliedern
die Kostenberechnungen einzeln verlesen worden, forderten
Er. Hoheit, der Präsident, die einzelnen Mitglieder zur
Abstimmung über die zu bewilligende Summe des An-
sehens auf.

Der Staatsrath Freiherr von Baden erklärte sich
dahin, daß er es für seine Pflicht halte, bei dem ersten
Falle, wo das Wirken des ständischen Ausschusses nach
§. 57. der Verfassungsurkunde und dem darüber mit den

Ständen vereinbarten Gesetze vom 5. Oktober 1820 ausgesprochen werde, seine Abstimmung zu motiviren.

Der §. 57 sagt ausdrücklich: Für Fälle eines außerordentlichen, unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung nicht im Verhältniß steht und wozu das Kreditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Das Staatsbedürfniß ist durch diese außerordentliche Ueberschwemmung und dadurch entstandene Zerstörung gewiß

1) außerordentlich

2) unvorhergesehen

3) dringend;

deswegen nehme ich keinen Anstand, alsogleich meine Stimme zur Bewilligung des Anlehens zu geben; nur in Rücksicht des Betrags desselben schien mir die Zusage der Ausweise um so nothwendiger, als die konstitutionelle Nähe der Ständeversammlung selbst ein Vorgehen in ihre Wirksamkeit ahnen ließe. Diese nun gegebenen Ausweise bestimmen mich aber unbedingt, auf das Maximum der 700,000 fl. einzugehen.

Denn erstens sind die Uebersichten der Baukosten allein in dem Betrage von 1,461,025 fl. (angenommen auch, daß manche dieser Bauten auf den jährlichen etatsmäßigen Aufwand zurückgeschoben werden könnten) doch von der Art, daß sie nebst den nothwendigen Unterstützungen für die dadurch verarmten Menschen gewiß das Maximum dieser Summe von 700,000 fl. absorbiren.

Zweitens. Bei Staatsanlehen ist auch der Staatskredit eine Berücksichtigung, welche mich zu dieser Bewilligung bestimmte, denn würde auch ein kleineres Anlehen von dem Ausschuss bewilligt, so ist voranzusehen,

daß der nächste Landtag in der Ueberzeugung von der Noth seiner unglücklichen Mitbewohner ein neues Anlehen bewilligen müßte, wodurch Anlehen auf Anlehen dem Staatskredit nicht förderlich, sondern eher hinderlich seyn würde, zu geschweigen, daß dort, wo gehoffen werden soll, bei solchem Unglück die schnelle Hilfe, die minder kostbare Hilfe ist.

Die sämtlichen Mitglieder schlossen sich dieser Abstimmung an, und es wurde mit Stimmeneinhelligkeit

Beschlossen:

daß durch die Großherzogliche Regierungskommission dem Staatsministerium zu erklären sey, daß der ständische Ausschuß mit Stimmeneinhelligkeit das geforderte Maximum des Anlehens von 700,000 fl. als gerechtfertigt ansehe.

Beilage B.

Die Ursachen, aus welchen die Regierung geglaubt, zu einem Anlehen sich entschließen zu müssen, und aus welchen sie den dahier versammelten landständischen Ausschuß angegangen hat, seine Erklärung, ob er solches für gerechtfertigt halte, abzugeben, sowie endlich die aufzunehmende Summe, die nicht überschritten werden darf, sind in dem höchsten Rescript vom 9. d. M. angeführt.

Die Nothwendigkeit des Unternehmens rechtfertigt sich auf der einen Seite durch die allgemein bekannten außerordentlichen Ueberschwemmungen und die dadurch verursachten Unglücksfälle und Beschädigungen, auf der andern aber durch die Ueberzeugung, daß den letztern durch die laufenden Einkünfte, die darauf nicht berechnet sind, nicht abgeholfen werden kann. Nur hinsichtlich der Größe des Anlehens wird es einer Nachweisung bedürfen, soweit sie in dem Augenblicke möglicherweise gegeben werden kann.

Der Zweck, zu welchem die aufzunehmenden Summen verwendet werden sollen, ist doppelt:

- a) Wiederherstellung der durch die Ueberschwemmung zerstörten Wasser- und Straßenbauten, auch gänzliche Neubauten.
- b) Unterstützung derer, die durch die Wassernoth in Mangel und Elend gekommen sind.

ad a.

Um die zu dem ersten Zweck erforderlichen Bedürfnisse im allgemeinen angeben zu können, sind sämtliche Wasser- und Straßenbau-Inspectionen zu einer speziellen Aufnahme der Beschädigungen und zum Ueberschlag der Kosten, welche die Reparationen und gänzlichen Neubauten verursachen können, aufgefordert worden.

Die meisten dieser Arbeiten, wenigstens aus den Distrikten, in welchen die größten Unglücksfälle Statt gefunden haben, sind, mit Ausnahme der Inspection Heidelberg, eingekommen.

Zum Voraus muß ich bemerken, daß, da die Wasser noch nicht abgelassen sind, der Schaden nicht vollständig aufgenommen werden konnte, mithin auch die Berechnung der Kosten nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemacht werden konnte. In dem einen Falle werden sie überschätzt, in dem andern aber unter dem künftigen wahren Betrag geblieben seyn.

Sie werden in den Berichten und Ueberschlägen, die ich hier vorzulegen habe, auf folgende Weise berechnet:

Von der Inspection:		Sür Straßenbau.	Sür Wasserbau.
1. Waldshut	fl.	716	fl. 3,820
2. Donaueschingen	„	4,355	„ —
3. Freiburg	„	186	„ 44,481
4. Emmendingen	„	745	„ 17,700
5. Offenburg	„	115,516	„ 128,896

6. Neufreistadt	fl. 56,500	fl. 243,000
7. Kastatt	„ 113,250	„ 120,200
8. Karlsruhe	„ 4,130	„ 41,900
9. Pforzheim	„ 8,500	„ —
10. Mannheim	„ 9,429	„ 447,691
11. Stockach	„ —	„ —

Summe fl. 313,327 fl. 1,047,688

Hiernach würden die Kosten des Straßenbaues
 betragen fl. 313,327
 die des Wasserbaues „ 1,047,688

Gesamtsomme fl. 1,361,015

Zu diesem kommen noch die Kosten, welche die Inspektion Heidelberg einberichten wird, und die nach den einge-
 kommenen Berichten über die Ueberschwemmungen nicht
 unbedeutend seyn werden.

Nimmt man auch an, ungeachtet die Angaben sehr
 speciell sind, und die Erfahrung gleich bei dem ersten
 Ueberblick einen ziemlich richtigen Maßstab geben kann,
 nimmt man auch an, daß hier und da Ueberschätzungen
 Statt gefunden haben, und nimmt man ferner an, daß
 vieles, was hier zu Geld berechnet ist, in der Trohd
 geschehen muß, wie z. B. die Befuhr des Straßenbaumate-
 rials, so wird der berechnete Schaden doch die Summe
 des vorgeschlagenen Ansehens weit übersteigen, wenn sol-
 ches auch allein zu diesem Zweck bestimmt wäre.

ad b.

Zu Unterstützungen sind aus den laufenden Revenüen
 bereits angewiesen 25,000 fl. Die angeordnete Collecte
 scheint einen reichen Ertrag abzuwerfen und es wird mit
 diesem und dem obgedachten Betrag viel Unglück und
 Elend gelindert werden können. Indessen ist dieses in
 vielen Gegenden auch über die Maße groß, und für die-

jenigen, die alles verloren haben, ist bis zur Ernte, besonders der Produkte, die dem Armen zur Nahrung dienen, noch eine lange Zeit, endlich ist noch möglich, daß große Kälte eintritt, die natürlich den Nothstand in jeder Beziehung vermehren wird. Man wird also vorläufig auch noch auf einen Beitrag aus der Staatskasse zu Unterstützungen rechnen dürfen.

Karlsruhe den 15. November 1824.

Winter.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im ständischen Ausschusse.

Karlsruhe den 16. November 1824.

In Gegenwart

Er. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, und der sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder; des Herrn Regierungskommissairs Staatsrath Boeckh.

In Folge des Art. 3. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820. wegen Anwendung des §. 57. der Verfassungsurkunde erschien der Chef des Finanzministeriums, Staatsrath Boeckh und verlas den nachstehenden schriftlichen Vortrag über die Art und Weise, wie das von dem ständischen Ausschuss konsentirte Anlehen von 700,000 fl. zu machen seyn dürfte.

B e i l a g e C.

Der Abgeordnete Griesbach bemerkte, daß ad 4. die Zeit von vier Wochen, auf sechs könnte gestellt werden, weil es dadurch eher möglich würde, die Summe im Land selbst aufzubringen.

Mit dieser Bemerkung erklärten sich auf die von Sr. Hoheit dem Präsidenten geschehene Anfrage alle Mitglieder für einverstanden, und es wurde mit Einstimmigkeit

Beschlossen:

durch den Chef des Finanzministeriums Staatsrath Voeckh dem hohen Staatsministerium von der einhelligen Zustimmung des ständischen Ausschusses über die Art und Weise, wie das konsentirte Anlehen per 700,000 fl. zu machen seyn dürfte, mit dem einzigen Vorschlag ad 4. die vier Wochen auf sechs zu stellen, Nachricht zu geben.

Beilage C.

Vortrag

über die Art und Weise, wie das von dem ständischen Ausschuss konsentirte Anlehen von 700,000 fl. zu machen seyn dürfte.

Nachdem der landständische Ausschuss durch Beschluss vom 16. d. M. einmützig erklärt hat, daß er ein Anlehen von 700,000 fl. für gerechtfertigt ansehe, fragt es sich, was nun weiter zu thun?

Das Gesetz vom 5. Oktober 1820 enthält für solchen Fall nähere Bestimmungen, die ich vor allen Dingen anführen will.

Art. 3. sagt:

„das von dem landständischen Ausschuss konsentirte Anlehen wird unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negoziert, welches die Verhandlungen vor dem Abschluß dem ständischen Ausschusse mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweite

»Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerio vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.«

Art. 8.

»Anlehen, welche in einem Revenüenausfall, oder in außerordentlichen Staats-Bedürfnissen ihren Grund haben, können auf längere Zeit unaufkündbar negoziert werden, die jedoch den Zeitpunkt, wo die nächste Ständeversammlung gesetzlich stattfinden muß, nur um 6 Monate überschreiten darf.«

Nach dem Art. 3. sollte nun das Finanzministerium durch die Amortisationskasse das Anlehen negociiren lassen, vor dem Abschluß den Ständeauschuß hören, und alsdann sämmtliche Verhandlungen dem Hohen Staatsministerio zur definitiven Entscheidung vorlegen. Dieß Verfahren setzt voraus, daß man nun gleich mit irgend jemand einen Vertrag abschließt, ein solcher Abschluß ist aber bei näherer Untersuchung wahrscheinlich gar nicht rätlich, vielmehr dürfte es dem wahren Interesse des Landes angemessen seyn, der Amortisationskasse eine Instruktion und Vollmacht zu geben, nach der sie das Anlehen machen soll und darf, und in diesem Fall müßte der Entwurf derselben von dem Finanzministerio, dem ständischen Auschuß mitgetheilt werden, um seine begründete Erinnerungen und anderweite Vorschläge abzugeben.

Hiernach dürfte es sich vor allen Dingen um einen Plan handeln, wie das Anlehen zu machen seyn möchte?

Ich verstehe hierunter nicht die Bedingungen, sondern die Art, wie man im Allgemeinen dabei verfahren will.

Es stehen uns zwei Wege offen, disponible Kapitalien an uns zu ziehen. Wir können sie unmittelbar von den Kapitalisten erhalten, oder aus zweiter Hand durch einen Bankier, der seinen Kredit interponirt.

Wir können den ersten, oder den zweiten Weg wählen, oder beide versuchen.

Die Amortisationskasse hat seit mehreren Jahren nicht unbedeutende Summen aufgenommen, sie hat den Zinsfuß von 5 auf $4\frac{1}{2}$ pCt. herunter gebracht, sie hat bereits $2\frac{1}{2}$ Millionen ihrer auflösbaren Papiere in solche verwandelt, welche von Seiten der Kreditoren 10 Jahre lang unaufkündbar sind, sie hat alle diese der Kasse vortheilhafte Operationen, die mit Hilfe eines Bankiers viel Geld gekostet haben würden, ohne einen solchen gemacht, das Vertrauen, dessen sie im ganzen Lande genießt, machte es überflüssig, den Kredit eines Geldhändlers in Anspruch zu nehmen.

Vertrauensvoll haben in frühern Zeiten, die badischen Unterthanen, ihre Geldvorräthe unmittelbar in die Kasse ihres Landesherren niedergelegt, unglückliche Zeitverhältnisse nöthigten später die Regierung zu jüdischen und christlichen Geldhändlern ihre Zuflucht zu nehmen, welche aus dem gestörten unmittelbaren Vertrauen großen Gewinn zogen, den die Unterthanen bezahlen mußten. Seit der beglückenden Regierung unsers gegenwärtigen allverehrten Regenten, der die tiefgesunkene Ordnung in allen Theilen des Staatshaushalts schnell wieder herstellte und kräftig erhält, lebte dieses unmittelbare Vertrauen wieder auf, wie in frühern glücklichen Zeiten bringen die Kapitalisten unaufgefordert ihre Vorräthe zur landesherrlichen Kasse, die, was den Kredit betrifft, sich mit den solidesten Bankiers auf gleiche Stufe gestellt hat, mit denen sie zwar in Verbindung steht, von denen sie aber nicht mehr, wie früher, abhängig ist.

Jede Handlung des Regenten, welche dem Volk, seine Sorge für das allgemeine Beste beurfundet, ist eine neue Stütze des Staatskredits. Das Ansehen, welches gegen-

wärtig gemacht werden soll, ist eine solche Handlung, es kann und wird eben deswegen den Kredit nicht schwächen, sondern erhöhen. Nur wer seinem eigenen Kredit nicht hinlänglich vertraut, sucht Geld durch dritte Personen zu negotziren. Wir sind nicht in diesem Fall, wir können, um Geld im Lande zu leihen, die Hilfe jedes Zwischenhandels entbehren, und ich würde es dem Kredit der Amortisationskasse für nachtheilig ansehen, wenn wir uns eines solchen bedienen.

Nur in dem Fall halte ich es für gerechtfertigt, wenn Gelder im Auslande aufgeborgt werden müssen, weil die Mittel der inländischen Kapitalisten nicht hinreichen. Ob dieser Fall vorhanden, kann nur die Erfahrung zeigen, ich zweifle daran um so mehr, als wir die ganze Summe nicht auf einmal brauchen können.

100,000 fl. für jeden Monat werden hinreichen. In der Voraussetzung, daß diese Ansicht in unsern Verhältnissen hinlänglich begründet, lege ich den Entwurf einer Verfügung an die Amortisationskasse vor, welche die nähern Bedingungen des Vollzugs enthält, die ich nun zu motiviren versuchen will.

1) Es handelt sich hier nicht um $\frac{1}{2}$ Procent mehr oder weniger, von der gegenwärtigen auf kürzere oder längere Zeit aufzunehmenden Summe von 700,000 fl., es handelt sich zugleich um den Zinsfuß für alle noch aufkündbare Kapitalien, es handelt sich um den Stand aller unserer $4\frac{1}{2}$ procentigen Papiere, und um den Kredit der Amortisationskasse, ich behaupte sogar, um die Zufriedenheit der übrigen Kreditoren derselben, mit ihrem Benehmen.

Wer seinen Zinsfuß erhöht, bekennet seine Noth und schadet seinem Kredit. Vor Kurzem hat man davon gesprochen, daß es nicht schwer seyn dürfte, Kapitalien zu

4 Procent zu erhalten, und eine unbedeutende Kapitalaufnahme sollte uns veranlassen, mehr zu bieten?

In der Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. wurde von dem Finanzministerio gesagt:

„1. Der Antrag, einzelne Capitalien, welche der Amortisationskasse zu 4 pCt. angeboten werden, nicht anzunehmen, so lange bei sonst ganz gleichen Anlebensbedingungen andere Kreditoren $4\frac{1}{2}$ pCt. erhalten, wird gutgeheissen, indem die gleiche Behandlung aller Kreditoren, allerdings wie bisher, auch in Zukunft Hauptgrundsatz der Schuldentilgungs-Kasse seyn muß.“

„2. Die Herabsetzung des Zinsfußes von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent möchte zwar bei den gegenwärtigen Verhältnissen, im Allgemeinen nicht unausführbar seyn, indessen soll diesem Plane keine Folge gegeben werden, in Erwägung daß etc.“

Wollte man jetzt einen höhern Zinsfuß stipuliren, so würden mit Recht alle Creditoren, welche $4\frac{1}{2}$ procentige auffündbare Capitalien besitzen, dieselben unverzüglich aufkündigen, und alle, welche statt aufkündbarer, 10 Jahre lang unaufkündbare angenommen haben, sich von der Regierung für getäuscht halten, nicht nur weil sie $\frac{1}{2}$ Procent weniger ziehen, sondern auch weil indirect der Cours der $4\frac{1}{2}$ procentigen Papiere gedrückt wird, sie würden überdies mit Recht fragen, warum ist diese Zinserhöhung eingetreten, da der Amortisationskasse das Geld bisher zu $4\frac{1}{2}$ Procent reichlich zugeflossen, und eine andere Classe von Unterthanen, nämlich die Capitalbedürftigen, würde sagen: jetzt zahlt der Staat 5 Procent, um alles Geld an sich zu reißen, nun können wir auch um 5 Procent uns keine Hoffnung mehr machen, ein Anleihen zu erhalten. Die Festhaltung des Zinsfußes zu $4\frac{1}{2}$ Procent ist wegen

des Vergangenen und wegen der Gegenwart und Zukunft von hoher Wichtigkeit; ich finde darin die Interessen unserer gegenwärtigen Creditoren, des Staats und des Landmanns vereinigt.

2) Die halbjährige Aufkündigungsbefugniß von Seiten der Kasse ist nothwendig, um dem §. 8 des Gesetzes vom 5. October 1820 Genüge leisten zu können. Ich zweifle zwar sehr daran, daß die künftige Ständeversammlung Ursache finden wird, ein Anlehen zu $4\frac{1}{2}$ Procent aufzukündigen; indessen mag es geschehen, wenn man Geld zu 4 Procent haben kann. Die Operation würde in diesem Falle nicht nur das gegenwärtige Anlehen, sondern die ganze aufkündbare Staatsschuld umfassen müssen.

Dem Creditor gleiche Befugniß einzuräumen, dürfte aus dem Grunde nothwendig werden, weil die Amortisationskasse bisher immer Geld auf diese Bedingung angenommen hat. Die Anlehenssumme auf 1000 oder mehrere tausend fl. nach bisheriger Uebung zu beschränken, halte ich nicht nur zur Erhaltung der Einfachheit im Kassen- und Rechnungswesen für räthlich, sondern aus der weitern Rücksicht, daß die kleinern Capitalvorräthe für die geldsuchenden Landleute disponibel bleiben, denn, wie ich schon oben bemerkt, es ist gar nicht zu wünschen, daß die Amortisationskasse alle disponible Gelder an sich ziehe. Sie soll nur die Gelder der größern Capitalisten aufnehmen, die sich, der Bequemlichkeit in der Verwaltung ihres Vermögens wegen, einen niedrigeren Zinsfuß, als der gewöhnliche, gefallen lassen, und zu Aufkündigungen nicht leicht genöthigt sind.

Zu 3 und 4. Eine bestimmte Erklärung rücksichtlich der Zeit ist nothwendig und ein kurzer Termin ebenfalls, damit man bald weiß, welche Summen auf diesem Wege zu erwarten sind, um die weitem Maßregeln wegen Herbeischaffung des Restes nehmen zu können.

Worin diese bestehen sollen, werde ich nun näher zu erörtern haben. Ich glaube ganz einfach, darin, daß man mehrere Bankiers auffordert, verschlossene Commissionen einzugeben, um welche Provision sie das Geld auf die oben bemerkten Bedingungen anzuschaffen sich anheischig machen wollen.

Demjenigen Handlungshause, welches die geringste Provision fordert, würde das Anlehen zugeschlagen. Der Zins könnte halbjährig bezahlt werden, und die Provision, welche für jedes halbe Jahr zu entrichten wäre, zugleich mit dem Zins. Wahrscheinlich dürfte übrigens ein Bankier für das erste halbe Jahr eine höhere Provision fordern, als für die folgende, wenn es ihm oder dem Staate conveniren sollte, das Anlehen längere Zeit stehen zu lassen, indem die erste Anschaffung der Gelder immer höher zu stehen kommt. Man könnte sich daher auch auf eine verschiedene Provision einlassen, nachdem das Anlehen kürzere oder längere Zeit stehen bleibt.

Wie soll es aber in diesem Falle rücksichtlich der in §. 3 des Gesetzes vom 5. October vorgeschriebenen Mitwirkung des ständischen Ausschusses gehalten werden?

Da eine Vorausbestimmung des Maximums der Provision, wozu man sich verstehen will, durchaus unräthlich ist, so wird nichts anders erübrigen, als den Ständeauschuß wieder zusammenzurufen.

Karlsruhe, den 16. Nov. 1824.

Boeckh.

Beilage Nr. 5. zum Protokoll v. 26. Febr.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog
zu Baden u. rc.

Indem Wir Unsern getreuen Ständen den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung v. 16. Aug. v. J., die Abhaltung der Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen begangen werden können, betreffend, zur Kenntniß und Nachachtung mittheilen, haben Wir zu ihnen das Vertrauen, daß sie ihre Thätigkeit nur auf den Zweck ihrer Zusammenkunft beschränken, daher in ihren Aeußerungen sowohl während der öffentlichen Verhandlungen, als in so ferne sie zum Druck bestimmt sind, alles vermeiden werden, was den Vorschriften des mitfolgenden Bundesbeschlusses entgegen laufen, oder was auf Unser freundschaftliches Verhältniß mit auswärtigen Regierungen störend einwirken würde.

Unsere Regierungskommissäre sind ausdrücklich von Uns angewiesen, in dem Fall, wenn, wider alles Unsern Erwarten, einzelne Mitglieder den vorgedachten Vorschriften entgegen handeln sollten, die Präsidenten der Versammlungen anzugehen, die in der Geschäfts-Ordnung angeordneten Maßnahmen unter Mitwirkung der Kammern in Anwendung zu bringen, auch nicht zuzugeben, daß solche Aeußerungen in die zum Druck bestimmten Verhandlungen aufgenommen werden. Wenn Unsere getreuen Stände auf diese Weise es sich selbst zu ihrer besondern Angelegenheit machen, die Mißbräuche der Oeffentlichkeit abzuwenden, und solche nur in ihren wohlthätigen Folgen zu erhalten, so werden

sie Uns der unangenehmen Nothwendigkeit überheben, Vorkehrungen zu veranlassen, welche zu vollständiger Genüfung des Bundesgesetzes erforderlich scheinen möchten.

Begeben Karlsruhe in Unserm Großherzogl. Staatsministerium den 17. Febr. 1825.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit

Eichrodt.

Beilage Nr. 6. zum Protokoll vom 26. Febr.

Auszug aus dem Protokoll der deutschen Bundesversammlung v. 16. Aug. 1824.

B e s c h l u ß.

Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, daß in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Öffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußakte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt, und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde.

Daß gegenwärtiger Auszug mit dem gedruckten

Originalprotokoll der deutschen Bundesversammlung ganz gleichlautend sene, wird hiemit beurfundet.

Karlsruhe den 17. Febr. 1825.

Soliva

Staats-Ministerial-Expeditor.

Beilage Nr. 7. zum Protokoll v. 26. Febr.

Hochgeehrte Herren!

Die Sicherheit und das bürgerliche Glück einzelner Menschen, so wie ganzer Völker ruhen auf einigen wenigen aber folgreichen Grundsätzen.

Einige dieser Grundsätze sind zugleich Aussprüche der ewigen Gerechtigkeit, sie gelten und müssen gelten, auf welcher Stufe der Kultur der Mensch und das Volk stehen mögen.

Keine Strafe ohne vorhergegangenes Urtheil, nur nach dem Gesetz und in vorgeschriebenen Formen, möglichst gleiche Vertheilung aller öffentlichen Lasten; freie Uebung der körperlichen und der geistigen Kräfte, ohne Benachtheiligung anderer; diese Grundsätze sind wahr unter allen Völkern und unter allen Formen der Verfassung.

Anderer dieser Grundsätze gehen hervor aus dem besondern und eigenthümlichen Verhältniß des Volks zu der Regierung.

Mitwirkung der Abgeordneten des Volks zu der Gesetzgebung, Zustimmung zu den umzulegenden öffentlichen Abgaben, das Recht der Beschwerde; diese können nur da Statt finden, wo dem Volk eine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gegönnt ist.

Die Verfassung ist die Gewähr aller dieser Grundsätze. Alles was unmittelbar aus solchen folgt, oder was auf gleiche Weise mit ihnen zusammenhängt, ist verfassungsmäßig im eigentlichen Sinn, das allein muß unabänderlich gewährt seyn.

Auch unsere Verfassung hat diese Grundsätze als Grundgesetze aufgenommen. Einige sind unveränderlich, in so weit sie die Grundlagen alles öffentlichen Rechts bilden, andere können als Grundbestimmungen unserer Verfassung nur mit ihr selbst vermindert werden.

Dagegen können die Urkunden der Verfassung mancherlei Anordnungen enthalten, und auch die unsrige enthält sie, die nur die Anwendung, nur den Vollzug der aufgestellten Grundsätze zum Zweck haben, die es möglich machen, daß diese in Wirksamkeit treten.

Sie sind gleichsam als die reglementarischen Verfügungen der Verfassung zu betrachten.

Die Zahl der Abgeordneten, ihr Alter, ihre persönlichen Eigenschaften, die Zeit der Zusammenkunft, die Dauer ihrer Wirksamkeit, die Art der Erneuerung, alles das kann so oder anders bestimmt seyn, ohne daß dadurch die Grundgesetze selbst einer Veränderung unterworfen würden.

Weit entfernt, behaupten zu wollen, daß es gleichgültig sey, wie sie bestimmt sind, oder daß nicht die eine oder die andere Art der Bestimmung auf die Wirksamkeit selbst entschiedenen Einfluß habe, daß ferner solche, so lang sie Bestandtheile der Verfassung sind, nicht gewissenhaft beobachtet werden müßten, oder daß sie einer einseitigen Abänderung unterworfen werden könnten, so ist doch nicht zu läugnen, daß sie von anderer Natur sind als die obgedachten Grundsätze. Letztere sind

unveränderlich, erstere richten sich nach dem Bedürfnis.

Ueber ihre Zweckmäßigkeit entscheidet die Erfahrung. Nach deren Ausspruch müssen sie fortbestehen, geändert und verbessert werden.

Jede Anordnung, jedes Gesetz, welche allgemeine Grundsätze zur Anwendung bringen, sind der Verbesserung fähig, und gut ist es, wenn sie die Mittel dazu in sich selbst tragen.

Unsere Verfassung hat die Möglichkeit der Verbesserung vorausgesehen, und darum auch die Mittel in sich aufgenommen.

Der §. 64 bestimmt:

„Kein Gesetz, das die Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne eine Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.“

Die Verfassungs-Urkunde unterstellt also den möglichen Fall einer Abänderung. Sie will, daß solches in verfassungsmäßigen Wegen durch Vereinbarung der Regierung mit den Ständen geschehen solle. Aber von der Wichtigkeit eines solchen Unternehmens, so wie von dem Unterschied der Abänderung eines Theils des Verfassungsgesetzes, und von der Aenderung eines organischen Gesetzes überzeugt, hat sie die erstere an die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Ständeversammlung, die letztere aber nur an die absolute Stimmenmehrheit gebunden.

Unsere Verfassung enthält zwei Vollzugsmaßregeln, deren Aenderung dem Land, der Regierung und den Mitgliedern der Stände selbst zum Vortheil gereichen würde.

Sie hat nämlich:

1) Die Periode von einem Landtag zum andern auf zwei Jahre bestimmt,

2) die Dauer der landständischen Eigenschaft der gewählten Abgeordneten der Grundherren, der Städte und Ämter auf acht, die der Universitäten auf vier Jahre festgesetzt;

sodann

eine theilweise Erneuerung der gewählten Mitglieder angeordnet, mit Ausnahme der Abgeordneten der Universitäten, welche zusammen austreten.

Der Vorschlag der Regierung geht dahin:

1) Den Zeitraum von einem Landtag zum andern auf drei Jahre festzusetzen.

2) Die Dauer der landständischen Eigenschaften aller gewählten Mitglieder auf sechs Jahre zu bestimmen, nach deren Ablauf aber eine Gesammterneuerung derselben eintreten zu lassen.

Sind diese Vorschläge zweckmäßig, sind sie wahre Verbesserungen?

Die Regierung glaubt es, aus folgenden Gründen:

Was

die Erweiterung der Periode von einem Landtag zum andern betrifft, so haben

1) alle benachbarte deutsche Staaten, deren Verfassung sich kurz vor oder kurz nach der unsrigen gebildet, den Zeitraum von einem Landtag zu dem andern auf drei Jahre festgesetzt.

Die Königlich-Bayerische Verfassung vom 26ten Mai 1818 sagt:

Alle drei Jahre soll wenigstens eine Ständeversammlung Statt finden.

Die Königlich Württembergische Verfassung vom 25ten Sept. 1819 verordnet:

Alle drei Jahre muß wenigstens eine Ständeversammlung abgehalten werden.

Die Großherzogl. Hessische Verfassung vom 17ten Dezember 1820 enthält:

Alle drei Jahre sollen die Stände versammelt werden.

Die Großh. Weimarische Verfassung vom 5ten Mai 1816 bestimmt:

Von drei zu drei Jahren werden die Abgeordneten zu einem ordentlichen Landtag versammelt.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten folgt darum die Nützlichkeit der Nachahmung allein noch nicht, ungeachtet aus ihrer Gleichförmigkeit auf hinreichende Gründe geschlossen werden darf, die sich leicht auffinden lassen, und die auch dem Vorschlage der Regierung unterliegen, nämlich

2) Die Kosten, die eine Ständeversammlung veranlaßt, vertheilen sich statt auf zwei, auf drei Jahre, und es wird dadurch ohne Nachtheil für die Sache selbst eine Ersparniß möglich gemacht;

3) die Nachtheile, die während der Dauer der Ständeversammlung für die Staatsverwaltung entstehen, werden vermindert.

Vor und während der Ständeversammlung sind die obern Staatsbeamten beinahe ausschließlich mit ständischen Angelegenheiten beschäftigt.

Sie werden der Verwaltung entzogen. Stockungen in deren Gang sind nicht zu vermeiden. In dieser Beziehung ist es eine Wohlthat für das Großherzogthum, wenn ein solcher Zustand so selten eintritt, als

es ohne Abbruch der ständischen Wirksamkeit geschehen kann.

Auch die aus der Klasse der Staatsdiener gewählten Abgeordneten kommen weniger in die Lage, ihre Stellen zum Nachtheil des öffentlichen Dienstes verlassen zu müssen, der in wenigen Fällen durch Zwischenverfetzung gehörig besorgt werden kann.

4) Die übrigen gewählten Mitglieder, die Landeigentümer, und die aus der Gewerbsklasse werden sich Glück wünschen, wenn sie nur nach einem längern Zwischenraum gezwungen werden, ihre Familien, ihr Hauswesen und ihren öffentlichen Beruf zu verlassen, und dem öffentlichen Wesen ein Opfer zu bringen.

5) Ueberhaupt aber sind die Interessen des Großherzogthums nicht von der Art und Wichtigkeit, daß sie so häufige Versammlungen der Stände erfordern.

Verlangen die Verhältnisse eine frühere Einberufung, so steht solche in der Macht der Regierung.

Aus diesen Gründen wird der Vorschlag der Regierung, den Zeitraum von einem Landtag auf den andern auf drei Jahre zu erweitern, einen günstigen Eingang finden können.

II.

Der zweite Vorschlag, die Dauer der ständischen Eigenschaft der Grundherren, so wie der Abgeordneten der Städte und Ämter von acht auf sechs Jahre herabzusetzen, rechtfertigt sich beinahe aus den nämlichen Gründen.

Viele würdige und brauchbare Männer haben sich dem Dienste des Vaterlandes in der Ständeverammlung nur darum entzogen, weil er ihnen auf acht Jahre auferlegt worden wäre, während welcher sie viermal ihr Hauswesen zu verlassen gehabt hätten. Die Furcht

vor dem Ruin ihrer Familie war mächtiger, als die Ehre, gegründet auf das Vertrauen der Mitbürger. Der Gesetzes-Vorschlag der Regierung bindet jeden Gewählten nur auf sechs Jahre, und ruft ihn in dieser Zeit nur zweimal zur Ausübung seines Amtes.

Hat er dadurch dem Vaterland den schuldigen Tribut seiner Kenntnisse und Erfahrungen entrichtet, findet er es nach dieser Zeitperiode seinen häuslichen und übrigen Verhältnissen nicht mehr angemessen, sich wieder wählen zu lassen, so mag er vorwurfsfrei von den öffentlichen Angelegenheiten sich entfernt halten.

Die ständische Eigenschaft der Abgeordneten der Universitäten wird zwar von vier auf sechs Jahre heraufgerückt, jedoch ohne Vermehrung oder Beschränkung ihrer Pflichten. Haben sie vorher in vier Jahren zweimal auf dem Landtag zu erscheinen gehabt, so erscheinen sie künftig in sechs Jahren zweimal, und wenn sie zugleich Lehrer der hohen Schule sind, so werden sie selbst, noch mehr aber die Studirenden und ihre Eltern, der Regierung und den Ständen für diese Erweiterung des Zeitraums von einer Zusammenkunft zur andern Dank wissen.

Die Frage: ob eine Gesammterneuerung der Kammern oder eine theilweise dem Interesse der Regierung und des Volks angemessener sey? ist in dem vorigen Jahre in den französischen Kammern mit großem Scharfsinn, mit großem Aufwand historischer und politischer Kenntnisse verhandelt worden. Das Resultat war die Einführung einer integralen Erneuerung statt der frühern theilweisen.

Auch nach der Baierschen, der Würtembergischen, der Hessischen, der Nassauischen und der Weimariſchen Verfassung findet nach sechsjähriger Dauer der landstän-

dischen Eigenschaft der Abgeordneten, eine Gesamtterneuerung Statt.

Der wesentliche Vortheil der Gesamtterneuerung besteht in der größeren Stetigkeit der Grundsätze in einer unveränderten Kammer wenigstens für zwei Ständeverfassungen.

Bei einem frühern Anlaß ist bereits geäußert worden, daß in den Ständeverfassungen der kleinern Staaten sich keine, wenigstens sich nicht leicht geschlossene und planmäßig fortdauernde Oppositionen bilden können.

Jedes Mitglied stimmt nach seiner Absicht oder nach seiner Ueberzeugung.

Bald besteht die Mehrheit aus diesen, bald aus jenen Mitgliedern.

Daher eine ewige Ungewißheit, nicht bloß bei einzelnen, sondern bei allen Gegenständen, die in die Kammer gebracht werden, ob sie und in welcher Ausdehnung sie die Zustimmung erhalten werden.

Die Regierung legt den Kammern einen Gesetzesentwurf, die Frucht vieler Anstrengung, die eben so nützlich auf andere Gegenstände hätte verwendet werden können, vor.

Er wird von einer größern oder geringeren Mehrheit verworfen.

Die Regierung ändert später den Entwurf und sucht ihn den Ansichten der Mehrheit der Kammern näher zu bringen, sie legt ihn bei der nächsten Zusammenkunft wieder vor.

Aber es ist nicht mehr die nämliche Kammer, ein neues Viertel ist eingetreten, die neu eingetretenen schließen sich, was allen Erfahrungen zufolge der ge-

wöhnlichere Fall ist, der früheren Minderheit an, und der veränderte Entwurf der Regierung fällt von Neuem durch.

Oder aber die Regierung wünscht vor Ausarbeitung des Entwurfs durch eine veranlaßte Motion die Ansichten der Kammern über den Gegenstand zu vernehmen.

Die Mehrheit spricht sich aus, der Entwurf wird, weil die Ansichten der Mehrheit die richtigen scheinen, darnach ausgearbeitet, und der nächsten Ständerversammlung vorgelegt. Aber die Mehrheit dieser Kammer ist eine ganz andere, als die vorige, andere Ansichten sind entstanden.

Die Arbeit ist vergeblich, das Gesetz wird verworfen.

Bei der nämlichen Mehrheit würde es in beiden Fällen ein anderes Schicksal gehabt haben.

Unter diesen Verhältnissen kann es der Regierung und ihren Organen nicht verdacht werden, wenn sie bei der Ungewißheit des Erfolgs, bei der Möglichkeit des Zufalls, daß die Früchte ihrer Arbeiten eben so gut vernichtet als segens- und heilbringend werden können, sich nur mit einer Art von Widerstreben den Arbeiten der Gesetzgebung widmen, und lieber ihre Zeit und Kräfte anderen Gegenständen zu wenden, bei denen ein sicheres Resultat vorauszu sehen ist.

Aber auch in anderer Hinsicht kann sich die Gleichheit der Grundsätze wohlthätig zeigen.

Was die eine Kammer aufgebauet hat, wird die andere nicht zerstören, was aber zwei Kammern beschlossen haben, darf wenigstens auf eine Dauer von sechs Jahren rechnen. Schon großer Gewinn für die

Erhaltung bestehender Einrichtungen. Auf diese Gründe stützt sich der Ihnen vorgelegte Gesetzesentwurf.

L. Winter.

Beilage Nr. 8. zum Protokoll v. 26. Febr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog
zu Baden u. w.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verkünden hiermit, wie folgt:
Art. 1.

Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Ämter zur Ständeversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Nach Ablauf dieser Zeit und so immer von sechs zu sechs Jahren treten die gewählten Mitglieder sämtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind.

Diese gesetzlichen Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung aus.

Art. 2.

Alle drei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.

Art. 3.

Das Auftragsgesetz wird in der Regel auf drei Jahre gegeben.

Beschlossen zu Karlsruhe in Unserm Großherzogl. Staatsministerium.

Beilage Nr. 9. zum Protokoll v. 26. Febr.

Hochgeehrte Herren!

Die Großherzogliche Regierung hat im Jahr 1822 der zweiten Kammer der Ständeversammlung ein neues Conscriptionsgesetz vorgelegt, welches von letzterer nach langen und gründlichen Verhandlungen, mit mehreren theils von der Regierung zugegebenen, theils nicht zugegebenen Verbesserungen, in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 1822 angenommen worden ist.

Von da ging dieser Gesetzentwurf ordnungsmäßig an die erste Kammer, wo er eben zur Berathung kommen sollte, als die Sitzung geschlossen wurde.

Alle während der Dauer einer Ständeversammlung gepflogenen Verhandlungen, wenn sie kein endliches Resultat geliefert, und nicht die öffentliche Sanction der Regierung erhalten, haben eben so wenig für diese letztere, als für die künftige Ständeversammlung eine verbindliche Kraft.

Wenn also die Regierung den Wunsch hat, wie es wirklich der Fall ist, das Conscriptionsgesetz in das Leben treten zu lassen, so wäre sie verpflichtet, Ihnen dasselbe noch einmal vorzulegen, und solches Ihrer Berathung zu unterwerfen.

Es kann Ihrer Einsicht, Hochgeehrte Herren, nicht entgehen, daß solche einen großen Theil Ihrer zu eben so wichtigen Angelegenheiten bestimmten Zeit wegnehmen würde.

Selbst wenn auch die frühern Verhandlungen Ihnen hierbei zum Leitfaden dienen, und Sie daher auch in kürzerer Zeit mit einem Resultat zu Stand kommen soll-

ten, so ist doch diese Zeit bei Bestimmung der Dauer des Landtags nicht in Rechnung gebracht worden.

Dazu kommt, daß der Erfolg Ihrer Berathung erst an die erste Kammer gebracht, daselbst darüber verhandelt werden muß, daß er Abänderungen erleiden kann, worüber Sie ebenfalls gehört werden müßten, und daß mithin der Gesetzentwurf das nämliche Schicksal haben könnte, den er früher gehabt hat.

Ich habe deswegen zur Ersparung dieses Zeitaufwandes den Antrag erhalten, Ihnen den Vorschlag zu machen:

Den Entwurf des Conscriptiionsgesetzes, wie er von der zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 1822 genehmiget worden ist, anzunehmen.

Es entgeht zwar der Regierung nicht, daß viele von Ihnen über einzelne Bestimmungen des Entwurfs andere Ansichten haben werden, als solche die Mehrheit der frühern Versammlung gehabt hat.

Allein ich muß jedes Mitglied bitten, gefällig zu erwägen, daß ein Gegenstand, der so tief in das Leben eingreift, und der von so entgegengesetztem Standpunkt betrachtet werden kann, auch der vielseitigsten Ansicht unterworfen ist, und daß daher kein verehrliches Mitglied dieser Kammer wird zum voraus bestimmen können, ob seine Ansicht und Meinung die Billigung der Mehrheit erhalten, und dadurch eine Aenderung in dem Entwurf hervorbringen werde.

Außer diesem kommt sehr in Betracht, daß dieser Entwurf in der ersten Kammer noch berathen werden muß.

Bei weitem die meisten Mitglieder derselben sind milizpflichtig, sie haben also mit Ihnen ein durchaus gleiches Interesse, und die wenigen, die es nicht sind, können ein um so unbefangeneres Urtheil fällen.

Alles aber, worüber zwei Kammern gleichförmig denken, kann wohl als allgemeiner Wunsch betrachtet werden.

Ich erlaube mir also, Ihnen, Hochgeehrteste Herren, im Namen der Regierung die Frage zur gefälligen Abstimmung vorzulegen:

„Ob Sie geneigt seyen, den Entwurf des Conscriptiionsgesetzes, wie er von der zweiten Kammer den 19. Dez. 1822 abgefaßt worden ist, im Ganzen ohne weitere Berathung anzunehmen, vorbehaltlich der Abänderungen, welche in der ersten Kammer entweder von der Regierung oder von dieser Kammer in Vorschlag gebracht werden, und worüber beide übereinkommen, welche Aenderungen seiner Zeit Ihnen zur Prüfung und gleichmäßigen Schlussfassung vorgelegt werden sollen?“

Damit verbinde ich die weitere geziemende Bitte, daß dieser Vorschlag gleich in die Abtheilungen gehen, darüber schleunig Bericht erstattet werden möchte.

Karlsruhe den 25. Febr. 1825. L. Winter.

~~~~~